

## **Gleichbehandlung teilzeit- und vollzeitbeschäftigter Lehrer**

### **Anteilige Vergütung bzw. anteilige Besoldung für Überstunden**

#### Ausgangslage:

Es gibt zahlreiche Lehrkräfte, die teilzeitbeschäftigt sind. Leisten sie Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden ab, erhalten sie, sofern die Mehrarbeit 3 Unterrichtsstunden im Kalendermonat übersteigt, Mehrarbeitsvergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Dies führte zu einer ungerechten Bezahlung im Verhältnis zu vollzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Während nämlich eine auf der Basis von 20 Unterrichtsstunden teilzeitbeschäftigte Lehrkraft für die 21. Unterrichtsstunde und die folgenden Unterrichtsstunden nur Vergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung erhält, wenn sie auf mehr als 4 Mehrarbeitsstunden im Monat kommt, erhält eine vollzeitbeschäftigte vergleichbare Lehrkraft für die 21. und die folgenden Unterrichtsstunden anteilige Besoldung (Beamtenverhältnis) bzw. anteilige Vergütung (Angestelltenverhältnis). Bekanntlich ist die anteilige Besoldung bzw. anteilige Vergütung höher als Mehrarbeitsvergütung.

#### Rechtliche Würdigung:

Mit diesem Problemfeld hat sich das Bundesarbeitsgericht bereits im Urteil vom 21.04.1999, AZ: 5 AZR 200/98, befasst. Es hat zugunsten des Klägers entschieden. Die der Entscheidung vorangestellten Leitsätze lauten wie folgt:

1.  
Teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrer haben für die Unterrichtsstunden, die sie über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus erbringen, Anspruch auf anteilige Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB i. V. m. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 BAT).
2.  
Soweit die Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 21 I) § 34 Abs. 1 Satz 3 BAT für unanwendbar erklären und auf die für verbeamtete Lehrer geltenden Vorschriften verweisen, die für Zusatzstunden nur eine erheblich geringere Vergütung vorsehen, ist die Bestimmung wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 BeschFG unwirksam.

Das Bundesarbeitsgericht hat zunächst festgestellt, dass die unterschiedliche Behandlung gegen § 2 Abs. 1 BeschFG verstößt. Nach dieser Vorschrift darf der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Sachliche Gründe hat das BAG verneint. Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht Bezug genommen auf die Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs. Dieser hatte bereits mit Urteil vom 15.12.1994, AZ: C 93/92, entschieden, dass eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 119 EG-Vertrag, jetzt Art. 141 EG-Vertrag, und Art. 1 der EG-Richtlinien Nr. 75/117 (Lohnleichheitsrichtlinie) immer dann vorliegt,

wenn bei gleicher Anzahl von Stunden, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, die Vollzeitbeschäftigten gezahlte Gesamtvergütung höher ist als die Teilzeitbeschäftigten gezahlte.

Dieser Rechtsauffassung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen und eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter festgestellt. Es hat einen Anspruch auf anteilige Vergütung bereits ab der ersten Stunde bejaht.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 29.09.1999 die Entscheidung des BAG umgesetzt und gegenüber den Bezirksregierungen geregelt, dass teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte für die bis zur Pflichtstundenzahl einer Vollzeitkraft geleisteten Stunden anteilige Vergütung erhalten und zwar rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung unter Beachtung des § 70 BAT.

Das Ministerium und die Bezirksregierungen haben sich jedoch geweigert, dies entsprechend auf Beamte in Teilzeitbeschäftigung anzuwenden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat jetzt mit Urteil vom 30.06.2003, AZ: 6 A 4424/01, entschieden, dass auch teilzeitbeschäftigten Beamten ein Anspruch auf anteilige Besoldung für Mehrarbeitsstunden zusteht. Die den deutschen Beamten geleistete Besoldung unterliegt auch dem Entgeltgleichheitsgebot des Art. 141 EG-Vertrag. Wenn die anteilige Besoldung, die vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis gewährt wird, höher ist als die den teilzeitbeschäftigten beamteten Lehrkräften zugestandene Mehrarbeitsvergütung, liegt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung in der Vergütung vor. Rechtsfolge des Verstoßes gegen den Entgeltgleichheitsgrundsatz ist, dass ein Anspruch auf Angleichung an das Entgelt besteht, welches vollbeschäftigte beamtete Lehrkräfte für vergleichbare Stunden beziehen, nämlich auf anteilige Besoldung.